

P R O T O K O L L

der 31. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 05. Oktober 2006 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach

Anwesend:	BM Josef Hausberger	Johann Walser
	BM-StellV Josef Rieser	Herbert Pöll
	Anton Stock	Ernst Niedrist
	Gerhard Stubenvoll	Ersfr. Carmen Hölbling
	Ersm. Erwin Sprenger	Andrea Strübl
	Johann Kostenzer	Ersm. Hubert Wöll
	Wolfgang Oberlechner	Josef Ertl
	Ersfr. Nicole Gürtler	

Entschuldigt: alle nichtanwesenden Gemeinderäte und Ersatz-Gemeinderäte

- TAGESORDNUNG:
1. M-Preis, Widmungsänderung im Bereich des Gst 291/2
 2. Pachtvereinbarung mit der Freizeitzentrum Achensee GmbH
 3. Fam. Klingler, Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages
 4. Wohn- und Pflegezentrum – Erlassung einer Satzung für Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit
 5. Änderung der Kanalgebührenordnung und der Wassergebührenordnung
 6. Erlassung von örtlichen Bauvorschriften
 7. Übernahme von Lohnkosten der Wegearbeiter
 8. Multifunktionsanlage Pertisau, Beitrag der Gemeinde
 9. Schiwiese Wachen, Vereinbarung
 10. Personalangelegenheiten
 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat, die 5 Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der letzten GR-Sitzung und verkündet das Ergebnis der Nationalratswahl in der Gemeinde Eben.

1. Die M-Preis Warenvertriebs-GmbH und der Gastronomiebetrieb Baguette betreiben auf dem Gst 291/2, KG Eben, Filialen mit einer Kundenfläche von insgesamt 717 m². Auf Grund der letzten Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz müssen die Kundenflächen dieser beiden Betriebe zusammengezählt werden und gelten diese Betriebe nunmehr ex lege als Einkaufszentrum des Betriebstyps A.

Daher ist es erforderlich, die bestehende Widmung „Tourismusgebiet“ in „Sonderfläche Einkaufszentrum“ abzuändern. Die gegenständliche Grundfläche ist gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes keiner Gefährdung durch Naturgefahren ausgesetzt. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die verkehrsmäßige Erschließung sind durch den Bestand gegeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 291/2, KG Eben, lt. planlicher Darstel-

lung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, das Gst 291/2, KG Eben, von derzeit „Tourismusgebiet“ in „Sonderfläche Einkaufszentrum, Betriebstyp A, Kundenfläche höchst 717 m², davon Kundenfläche höchst 600 m² auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen“ gemäß § 49 Abs. 1 TROG 2006 umzuwidmen.

2. Der Ortsausschuss Pertisau beabsichtigt, gemeinsam mit der Gemeinde in Pertisau neben dem Feuerwehrhaus eine Multifunktionsanlage bestehend aus einem Fun-Court, einem Kinderspielplatz und einer Eisstockbahn zu errichten. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 200.000,- ohne Ust. Damit ein Vorsteuerabzug möglich wird, soll das Gst 747/9 seitens der Gemeinde an die Freizeitzentrum Achensee GmbH verpachtet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Pachtvertrag mit der Freizeitzentrum Achensee GmbH abzuschließen.

3. Herr Kurt Klingler und Herr Stefan Klingler beabsichtigen, unter der Gemeindestraße Gst 1282/2 einen Verbindungsgang von der Pension Klingler zum Cafe Klingler zu errichten. Die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Wegegutes soll die erforderliche Dienstbarkeit dafür einräumen. Die Dienstbarkeitsnehmer müssen die Haftung für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung dieses Tunnels stehen, übernehmen.

Der Gemeinderat entscheidet einstimmig, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Kurt Klingler und Herrn Stefan Klingler abzuschließen.

4. Die Planung, Errichtung und Erhaltung sowie den Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Eben-Wiesing wird die Gemeinde als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit wahrnehmen.

Die dafür notwendige Einräumung einer weitgehend wirtschaftlichen Selbständigkeit sowie die diesbezüglich vorliegende Satzung werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

5. Auf Anregung des Bauausschusses wurde sowohl die Kanalgebührenordnung als auch die Wassergebührenordnung überarbeitet. Bei der Vorschreibung der Anschlussgebühren soll auf die Erschließung des Grundstückes abgestellt werden und somit eine Ungleichbehandlung betreffend Nebengebäuden einerseits und Zu- bzw. Anbauten andererseits vermieden werden. Weiters soll die Baumasse für alle Nebengebäude und Anbauten, die nicht für Wohnzwecke verwendet werden, nur mehr zur Hälfte, die Baumasse von Tiefgaragen und Lagerräumen für Hack-schnitzel und Pellets udgl. nur mehr zu einem Viertel angerechnet werden. Die Bescheide, mit denen die Anschlussgebühren und die laufenden Gebühren vorgeschrieben werden, sollen dingliche Wirkung haben und somit auf der jeweiligen Liegenschaft haften.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Kanalgebührenordnung und Wassergebührenordnung zu genehmigen.

6. Seitens der Gemeinde wurde ein Entwurf für örtliche Bauvorschriften ausgearbeitet und dieser bereits im Bauausschuss beraten. Mit wenigen Ausnahmen dürfen bauliche Anlagen demnach kein Flachdach und ein Pultdach nur dann, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes unter Berücksichtigung der

Umgebungsbauten möglich ist, aufweisen. Weiters muss ein Vordach geplant und errichtet werden und die äußere farbliche Gestaltung muss ebenfalls den bereits bestehenden Umgebungsbauten angepasst sein.

Die Höhe der Einfriedungen wird mit max. 1,20 Meter Höhe begrenzt und der Abstand der Einfriedungen zu einer öffentlichen Straße muss mindestens einen halben Meter betragen. Der Abstand von baulichen Anlagen zu einer öffentlichen Straße bzw. Verkehrsfläche muss ebenfalls mindestens einen halben Meter betragen. Die straßenseitige Wand einer Garage muss mindestens 5 Meter von der Verkehrsfläche entfernt sein, außer die Garage wird so errichtet, dass unmittelbar vor der Garageneinfahrt auf dem eigenen Bauplatz eine Abstellfläche von mind. 5 Meter Länge zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden örtlichen Bauvorschriften in Form einer Verordnung zu genehmigen, wobei in begründeten Fällen Ausnahmen bzw. geringfügige Abweichungen von den örtlichen Bauvorgaben möglich sein sollen.

7. Mit Schreiben vom 07.09.2006 hat die Wanderweggemeinschaft Achensee um die Übernahme der anteiligen Mehrkosten betreffend der angestellten Wegarbeiter in der Höhe von € 7.764,13 angesucht. Diese Mehrkosten fielen vorwiegend auf Grund des Wegfalles der Förderungen seitens des AMS an. Der Bürgermeister hebt den Nutzen der Weggemeinschaft für die ganze Region hervor und spricht sich für eine weitere Unterstützung dieses Vereines aus.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die anteiligen Mehrkosten in der Höhe von € 7.764,13 zu übernehmen.

8. Die Freizeitzentrum Achensee GmbH wird in Pertisau eine Multifunktionsanlage bestehend aus einem Fun-Court, einem Kinderspielplatz und einer Eisstockbahn mit einem Investitionsaufwand von ca. € 200.000,- ohne Ust errichten. Diese Kosten werden zwischen dem Ortsausschuss Pertisau und der Gemeinde je zur Hälfte aufgeteilt bzw. werden der GmbH die erforderlichen Finanzierungsmittel vom Ortsausschuss und der Gemeinde je zur Hälfte zugewendet.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den für die Errichtung der genannten Einrichtungen samt Nebenanlagen erforderlichen Finanzierungsaufwand und ist einhellig damit einverstanden, dass die Freizeitzentrum Achensee GmbH das Bauvorhaben übernimmt und der GmbH seitens der Gemeinde die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

9. Auf dem Gst 454/1, KG Eben, soll im gemeinsamen Interesse der WW Sport Wörndle GmbH, der Rofanseilbahn AG, des Ortsausschusses Maurach und der Gemeinde Eben eine Kinderwinterspiel- und Schiwiese errichtet und betrieben werden. Der Kauf und die Instandhaltung der Schiförderbänder sowie der Beschneiungsanlage, die Instandhaltung der Einrichtungen des Winterspielplatzes und die Pistenpräparierung sollen von diesen vier Partnern zu gleichen Teilen getragen werden. Ein durch den Betrieb der Kinderschiwiese entstehender Gewinn ist auf die vier Partner aufzuteilen. Ein allfälliger durch den Betrieb der Aufstiegs- hilfen, die Beschneiung und die Präparierung sowie die Betreuung des Winterspielplatzes entstandener Verlust wird von den Partnern zu gleichen Teilen abgedeckt.

Die Betriebszeiten der Schiwiese, welche sich in den Winterspielplatz und den effektiven Schischulbereich gliedert, und die Preise für die Benützung der Auf-

stieghilfen im Schischulbereich bzw. sämtlicher Einrichtungen des Winterspielplatzes werden von den Partnern einvernehmlich festgelegt. Für die Benützung des Winterspielplatzes, der von der Allgemeinheit ohne jegliche Einschränkungen genutzt werden darf, wird kein Entgelt verlangt. Für die Gemeinde entstehen auf Grund der genannten Anschaffungen Kosten in der Höhe von € 20.000,- und in der Folge könnten ev. Betriebsabgänge zu decken sein.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen, die vorliegende Vereinbarung und den genannten Gemeindebeitrag zu genehmigen. GR Hubert Wöll enthaltet sich der Stimme.

10. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Verhandlungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgende Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung zu setzen:

- a) Ankauf eines Anhängers
- b) Weihnachtsgeld für Gemeindebedienstete, Erlassung der Verordnung

- a) Ankauf eines Anhängers

Für den Bauhof ist der Ankauf eines Traktoranhängers erforderlich. Es liegen zwei Angebote vor, wobei das Lagerhaus Schlitters einen Brantner Tandem 3-Seitenkipper um € 32.000,- netto und die Fa. Gögl aus Kramsach einen Tandem 3-Seitenkipper um € 26.230,- netto anbietet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den von der Fa Gögl angebotenen Tandem 3-Seitenkipper zum Preis von € 26.230,- ohne Ust anzukaufen.

- b) Weihnachtsgeld für Gemeindebedienstete, Erlassung der Verordnung

Der Gemeinderat erlässt einstimmig folgende Verordnung:

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9/1970 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2006 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/1998 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2006, und

aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 68/2001 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2006, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 lit. b des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2006,

wird folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1

1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften

- € 139,-
- b) für Nichtalleinvertiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften € 73,-
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
- | | |
|------------------------|---------|
| für das erste Kind | € 135,- |
| für das zweite Kind | € 164,- |
| für jedes weitere Kind | € 215,- |

2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Gemeindebedienstete, die nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, enthalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

Nicht vollbeschäftigten Bediensteten gebührt das Weihnachtsgeld aliquot zum durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Jahr.

3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

§ 2

Für sonstige Bedienstete (z.B. freie Vereinbarungen), auf deren Dienstverhältnis nicht die Bestimmungen des Gemeindebeamtengesetzes bzw. des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes zur Anwendung kommen, gilt § 1 dieser Verordnung sinngemäß (Hinweis).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Bediensteten ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister verliert das Schreiben der BH Schwaz, wonach die Erlassung einer 60 km/h-Beschränkung in einem einzigen Abschnitt der B 181 abgelehnt wird. Eine durchgehende Umstellung auch 60/80 im gesamten Bereich der B 181 sei bei Zustimmung aller betroffenen Gemeinden möglich.

Weiters berichtet der Bürgermeister über bereits durchgeführte punktuelle Lärmmessungen des Landes, auf Grund derer die Gemeinde in die Prioritätenliste aufgenommen wurde. Seitens der Gemeinde wurde darum ersucht, diese Messungen auf das gesamte bewohnte Gebiet entlang der B 181 in Maurach auszudehnen. Es war bereits der zuständige Landesbedienstete vor Ort und man hat ihn auf die betroffenen Bereiche hingewiesen. Es werden nun in allen schutzwürdigen Bereichen Lärmmessungen durchgeführt, wobei nur Privathäuser bzw. privat genutzte Wohnungen, die älter als 10 Jahre sind, seit mind. 10 Jahren im Eigentum der Betroffenen stehen und als Hauptwohnsitze verwendet werden, schutzwürdig sind.

Die Gemeinde müsste ca. ein Drittel der Kosten der Lärmschutzmaßnahmen übernehmen.

Der Bürgermeister berichtet über die Vergabe diverser Gewerke betr. des Wohn- und Pflegezentrums Eben-Wiesing.

GR Hubert Wöll berichtet über die positiven Erfahrungen mit Schwester Konstanze hinsichtlich der Einrichtung eines Besinnungsweges. Der Bürgermeister ist sehr dafür und es ist bereits eine Begehung geplant.

Ersfr. Carmen Hölbling schlägt vor, die Parkkarten ohne Namensangaben auszugeben.

GR Hubert Wöll weist auf die Teilnahme der Schützen beim nächstjährigen Oktoberfest hin und ersucht um eine Kostenbeteiligung der Gemeinde. Vom Gemeinderat wird dies befürwortet.

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr